

Vorhaben Nr.: 4.0630

Titel: **Struktur- und Eckwertevorschlag für
A: Emailschriftenmaler/-in sowie
B: Glas- und Porzellanmaler/-in**

Laufzeit: IV/2002-II/2003

Beteiligte: Zu B:
- Bundesinnungsverband für das Glaserhandwerk
- Industriegewerkschaft B-A-U
- Industriegewerkschaft BCE
- Deutscher Handwerkskammertag
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Wesentliche Ergebnisse und Veröffentlichungen: Zu A:
• Keine Ergebnisse aufgrund fehlender Ansprechpartner
Zu B:
• Entscheidungsvorschlag für eine Integration der Inhalte der Glasmalerei aus dem Gewerbe des/der „Glas- und Porzellanmalers/in“ in den Erstausbildungsberuf des/der „Glasveredlers/-in“ (gültig für Handwerk und Industrie) sowie
• Zustimmung zu der beantragten Neuordnung des/der „Glasveredlers/-in“ am 16. Mai 03 im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss

Kurzdarstellung:

ZU A: Eine Untersuchung für den Industrieberuf des/der „Emailschriftenmalers/-in“ konnte wegen der äußerst geringen Anzahl von nur einem neuen Ausbildungsvertrag pro Jahr sowie fehlender Ansprechpartner nicht erfolgen. Eine gemeinsame Ausbildung mit dem „Glas- und Porzellanmaler“ oder Integration in einen bestehenden anderen Ausbildungsberuf ist wegen mangelnder gemeinsamer Ausbildungsinhalte nicht zu empfehlen.

Zu B: Im Rahmen einer Weisung des BMWA im Einvernehmen mit dem BMBF sollte geprüft werden, ob bzw. in welcher Form für den Handwerksberuf des/der „Glas- und Porzellanmalers/in“ die Lehrlingsausbildung nach § 25 HWO geregelt werden kann, da hierfür lediglich „Fachliche Vorschriften für die Regelung des Lehrlingswesens“ vorlagen. Eine Umfrage bei Handwerkskammern ergab, dass nur ein Lehrling in einem Betrieb im Bereich der Porzellanmalerei, ein Lehrling in einem Betrieb im Bereich der Hohlglasmalerei, aber 35 Lehrlinge in 10 Betrieben fast ausschließlich im Bereich der Flachglasmalerei ausgebildet werden. Die Ausbildungsinhalte von Glasmalerei und Porzellanmalerei sind so unterschiedlich, dass eine gemeinsame Ausbildung mit Differenzierung in Fachrichtungen nicht möglich wäre. Auch eine Aufteilung in zwei eigenständige Handwerksberufe wäre wegen der geringen Anzahl der Ausbildungsbetriebe/Lehrlinge und der Festschreibung als Glas- und Porzellanmaler/-in in der Anlage A der Handwerksordnung nicht möglich. Da im Gegensatz zur Porzellanmalerei bei der Glasmalerei die Wertschöpfung alleine nicht ausreicht, wird die Glasmalerei fast immer zusammen

mit den übrigen Glasbearbeitungs- und –veredlungstechniken angewendet. Damit bot sich eine Integration des Glasmalens in einen verwandten Glasberuf an.

Eine Integration der Kunstglasmalerei als 3. Fachrichtung bei der Neuordnung des/der „Glaser/in“ konnte nicht realisiert werden, weil die notwendigen gemeinsamen Ausbildungsinhalte von mindestens zwei Jahren nicht festgestellt werden konnten. Wegen der häufigen Ausübung des Glasmalens mit den anderen Glasveredlungstechniken wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob eine Integration der Glasmalerei in den bestehenden Handwerks-/Industrieberuf des/der „Glasveredlers/-in“ sinnvoll und möglich wäre.

In zwei Sitzungen mit Sachverständigen der Sozialpartner wurde Einigung erzielt, bei Überarbeitung des/der „Glasveredlers/-in“ zu den bestehenden Fachrichtungen „Schliff“, „Gravur“ und „Flächenveredlung“ die Glasmalerei als 4. Fachrichtung „Glasgestaltung“ (Arbeitstitel) zu ergänzen. Im Rahmen eines Projektantragsgespräches am 23. April 03 wurden die Eckdaten zur Neuordnung bestätigt sowie am 16. Mai 03 im Koordinierungsausschuss die Zustimmung zum Neuordnungskonzept des/der „Glasveredlers/-in“ erreicht, so dass im Anschluss daran sofort mit der Erarbeitung der Neuordnung begonnen werden kann.